

Vernehmlassung Lehrpersonen Graubünden

Bildung ist besonders stark auf längerfristige, stabile und verlässliche Rahmenbedingungen angewiesen. Sie setzt die Schaffung von günstigen (Tages-) Strukturen für Kinder und Familien voraus und umfasst den gesamten Schulbereich ab Kindergarten.

Ausgangslage

Die Vereinfachungen und Entflechtungen der Finanzströme zwischen Kanton und Gemeinden scheinen die logische Folge nach dem NFA zwischen dem Bund und den Kantonen zu sein. In der Realität dürfte diese jedoch nicht funktionieren:

Während bei der NFA vom Bund zu den Kantonen Aufgaben auf funktionierende kantonale Strukturen übertragen werden konnte, sind für den Grossteil unserer Gemeinden die notwendigen Voraussetzungen für diesen Schritt nicht gegeben. Bereits die unterschiedlichen Gemeindestrukturen - mit regionalen Ballungszentren, Gemeindeverbänden aber auch selbstständigen Kleinstgemeinden - scheinen für die Übernahme von neuen Aufgaben sehr unterschiedlich befähigt.

Bedeutung für den Volksschulbereich

Insbesondere im Schulbereich wird mit der Bündner NFA ein Paradigmawechsel angestrebt. Eine bewährte Verbundaufgabe wird grösstenteils in Richtung Gemeinden verschoben. Eine neue Schnittstelle am Ende der 8. Klasse – nach HarmoS-Zählung 10. Klasse – entsteht.

Bereits mit dem heutigen System, welches schweizweit einzigartig ist, existieren grosse Ungleichheiten zwischen den einzelnen Schulen; und zwar in schulischen (Unterstützungs-) Angeboten, der Infrastruktur und den Anstellungsbedingungen (Weiterbildung, Lohn, Arbeitsplatz).

Der Wegfall der zweckgebundenen Gelder für den Schulbereich öffnet Tür und Tor für einen schleichenden Qualitätsabbau. Haben die Gemeinden die vollumfängliche finanzielle Verantwortung, so wird unter Kostendruck gerne im Schulbereich – einem grossen Budgetposten in jeder Gemeinde – gespart. Schulische Angebote müssten unter noch unterschiedlicheren bzw. ungünstigeren Voraussetzungen erbracht werden oder sie würden bzw. könnten gar nicht mehr angeboten werden.

Der Schulbereich ist eine typische Verbundaufgabe. Der Kanton muss vermehrt in die Verantwortung eingebunden werden. Eine gemeinsame Verantwortung für die gesamte Volksschule vom Kindergarten bis zum Abschluss ist einer „kantonalen Schlusskontrolle“, wie sie neu propagiert wird, unbedingt vorzuziehen.

Nur so kann gewährleistet werden, dass die Mittel auch bedarfsgerecht eingesetzt werden und unsere Schülerinnen und Schüler ein vergleichbares Angebot im ganzen Kanton vorfinden.

Die mit der NFA GR vorgeschlagene Verschiebung der Verantwortlichkeit auf die Ebene Gemeinde ist aus unserer Sicht langfristig verheerend und widerspricht den harmonisierenden Tendenzen im Bildungsbereich. Diese Gefahr für unser Bildungssystem können wir nicht verantworten.

Voraussetzungen in Graubünden

* *Courierschrift* = Originaltexte aus den Vernehmlassungsunterlagen

S. 20 „Diese Reform steht dabei unter schwierigen Rahmenbedingungen. Ausgangspunkt für die Bündner NFA sind folgende Gegebenheiten:

- Ungünstige Gemeindestrukturen mit sehr unterschiedlich grossen Gemeinden und einer Vielzahl von Kleinstgemeinden;
- grosse Unterschiede und tendenziell hohes Niveau von strukturell bedingten Lasten;
- grosse Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden;
- relativ geringe Zahl von grossen und finanzstarken Gemeinden;
- einzelne Kleingemeinden mit ausserordentlich tiefem Steuerfuss;
- grosse Aufgabenverflechtung zwischen Kanton und Gemeinden;
- komplizierte Strukturen mit vielen Vollzugsebenen (Gemeinden, Gemeindeverbände, Kreise, Bezirke, Regionalverbände);
- relativ hoher Ausgabenanteil der Gemeinden an den Nettoausgaben von Kanton und Gemeinden (ca. 55%).

Diese Auflistung macht deutlich, dass **der Kanton Graubünden über relativ ungünstige Voraussetzungen verfügt**, um die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden sowie den innerkantonalen Finanzausgleich effizient auszugestalten. Die Mängelanalyse zeigt jedoch, dass der Handlungsbedarf gross ist. **Mit einer umfassenden Reform der Gemeindestrukturen liessen sich die Rahmenbedingungen für die Neugestaltung des Finanzausgleichs wesentlich verbessern.**

Diese Reform wird jedoch relativ viel Zeit in Anspruch nehmen. Der Kanton gewährt in diesem Bereich vor allem finanzielle Anreize. **Trotz der schwierigen Ausgangslage folgt die Bündner NFA konsequent den übergeordneten Zielen und Grundsätzen. Es wird dabei unter anderem von gut organisierten und professionell geführten Gemeinden ausgegangen.** Sollten einzelne Gemeinden bei der Erfüllung bestimmter Aufgaben überfordert sein, so werden optimierte Kooperationsmodelle angenommen.“

Die Übernahme von erweiterten Aufgaben durch die Gemeinden setzt eine professionelle Organisation voraus. Obwohl diese nicht flächendeckend gegeben ist, wird im vorgeschlagenen Modell von gut organisierten und professionell geführten Gemeinden ausgegangen. Eine Überforderung der Gemeinden führt unweigerlich zu unüberlegtem Reagieren, zur Schlechterfüllung der Aufgaben und einem Qualitätsabbau.

Ohne vorgängige Bereinigung der Gemeindestrukturen ist die Bündner NFA ein unverständliches Wagnis für den Schulbereich!

Kantons- oder Gemeindeaufgabe?

S. 39 „Grundsätze und Kriterien für die Neuzuteilung der Aufgaben

Der primäre Anknüpfungspunkt für die Überprüfung der geltenden Ordnung liegt bei den bestehenden Verbundaufgaben. ... Geprüft wurde sodann auch die Möglichkeit von Teilentflechtungen. Diese können sich auf einzelne Aspekte der Aufgabe beziehen wie die Planung, die Finanzierung oder den Vollzug.

Allein die übergeordneten Ziele der Aufgabenentflechtung lassen offen, welcher Staatsebene die einzelnen Aufgaben zugeordnet werden sollen. Dafür sind insbesondere die folgenden **Grundsätze** zu beachten:

- Die Aufgaben (Zuständigkeiten und Finanzierung) sind derjenigen Ebene zuzuordnen, die sie insgesamt am besten lösen kann, Nutzniesser ist und auch für die Finanzierung aufkommt (Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz). **Wenn der Nutzniesser der Aufgabe über deren Bereitstellung selbst entscheidet und auch die Kosten selber tragen muss, werden in der Regel bedarfsgerechte und kostengünstige Lösungen getroffen.**
- Die Aufgaben sind nur dann dem Kanton zuzuweisen, wenn die Gemeinden dazu nicht in der Lage sind (Grundsatz der Subsidiarität). Unter Beachtung des Verfassungsauftrages (Art. 77 KV) sollen die Möglichkeiten für die dezentrale Erfüllung von Aufgaben genutzt werden.
- **Es ist von leistungsfähigen und professionell organisierten Gemeinde auszugehen.“**

Gerade der Schul- und Sozialbereich sind in den meisten Gemeinden eine der grössten Ausgabepositionen. Sie dürfen jedoch nicht unter dem Aspekt der kostengünstigen Lösungen betrachtet und beurteilt werden. Die heutigen gesellschaftlichen Probleme bedürfen einer qualitativen Betrachtung. Anstehende Probleme können nur mit gut ausgebildetem, motiviertem Personal und den entsprechenden Infrastrukturen angegangen und gelöst werden.

Vorderhand eingesparte Unterstützungsangebote - zum Beispiel im anlaufenden Projekt Integration - könnten die reformgebeutelte Schule schnell ins Trudeln bringen. Hohe Folgekosten sind absehbar!

S. 40 „Die nachstehenden **Beurteilungskriterien** geben Anhaltspunkte, ob eine Aufgabe entweder durch den Kanton oder die Gemeinden ausgeführt werden soll. Kriterien, die für eine Aufgabenzuteilung an den Kanton sprechen:

- **der Nutzen kommt dem gesamten Kanton zugute;**
- **kommunale Unterschiede im Leistungsangebot sollen begrenzt werden;**

- es sind einheitliche Regeln und Standards nötig;
- nationale oder interkantonale Verpflichtungen müssen eingehalten werden;
- grosse Effizienzvorteile bei kantonalem Vollzug.“

Der Volksschulbereich erfüllt die Beurteilungskriterien für eine kantonale Aufgabe umfassend:

- Bildung kommt nie nur einer Gemeinde zugute, der Nutzen ist volkswirtschaftlich zu betrachten und findet regional bis (inter-)national seinen Niederschlag.
- Das Bildungsangebot und die Chancen müssen zwingend im ganzen Kanton auf einem hohen Niveau möglichst äquivalent sein. Dazu sind Regeln und Standards vorgegeben.
- Nationale Bestrebungen (HarmoS, einheitliche Lehrpläne für ganze Sprachregionen ...) werden viele Regelungen bis in den Schulalltag vorgeben.

S. 42 „Entflechtung Richtung Gemeinden

Die Gemeinden übernehmen die Verantwortung für die Sozialberatung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bündner NFA. **Für die Gemeinden werden sich in der Regel überkommunale Lösungen aufdrängen, dies gilt insbesondere für bevölkerungsmässig kleinere Gemeinden.**

Im Besonderen bietet sich die Übernahme der bestehenden vom Kanton geführten regionalen Sozialdienste durch die Gemeinden im Zuständigkeitsgebiet des betreffenden Sozialdienstes an. **Die bestehenden Zuständigkeitsgebiete haben sich für die Aufgabenerfüllung durchaus bewährt.“**

Auch die Übernahme der Sozialdienste ist ein schlechtes Beispiel für eine kleinräumige Lösung bzw. Gemeindeaufgabe. Es wird sogar unverblümt empfohlen, ein funktionierendes, bewährtes System – um welches uns andere Kantone beneiden - zu übernehmen. Mit diesem Vorschlag wird der Verlust von Know-how in Kauf genommen und der Datenschutz betroffener Menschen in Frage gestellt. Besonders die Aufgaben in sozialen Bereichen, wie etwa Betreuungsangebote, Schulen, soziale Dienste, bedürfen einer vertieften, sensiblen Betrachtung.

Die Volksschule ist eine Verbundaufgabe!

S. 43 „Klassenspezifische Finanzierungsaufteilung im Volksschulbereich

Ausgehend von Art. 89 der Kantonsverfassung und abgestimmt auf einen parlamentarischen Auftrag, welcher die Überprüfung einer Kantonalisierung der Trägerschaften der Berufsfachschulen verlangte, wurde in den Vorbereitungsarbeiten zum vorliegenden Projekt überprüft, ob die Entflechtung bezüglich Finanzierung der verschiedenen Bildungsangebote mit Vorteil an der Schnittstelle zwischen Volksschule und Sekundarstufe II erfolgen soll. Im Zuge der vorgenommenen vertieften Abklärungen zeigte sich, dass das 9. Schuljahr (nach herkömmlicher Zählweise vor HarMoS) bereits heute Durchbrechungen und Überlappungen aufweist. Insbesondere kann das 9. Schuljahr auch die dritte Gymnasialklasse oder die Classe preliceale sein, die der Sekundarstufe II zuzuordnen sind.

Bereits kurz- oder mittelfristig zeichnet sich zudem ab, dass das 9. Schuljahr grundlegend neu ausgerichtet wird. Zunächst soll der Wechsel von der Volksschul-Oberstufe an die Mittelschulen (Gymnasium, Handelsmittelschule, Fachmittelschule) künftig nach dem 8. Schuljahr erfolgen. **Dies eröffnet die Möglichkeit, das 9. Schuljahr ganz klar als Vorbereitungsjahr auf die Berufslehre auszugestalten und mit einem zentralen Monitoring in Erfahrung zu bringen, wie gut die Ziele der obligatorischen Schule erreicht wurden.** Aus dem Monitoring resultierende Erkenntnisse können dann ihrerseits Grundlagen für Schulentwicklungsvorhaben darstellen.“

Der horizontale Schnitt nach der 8. Klasse weist daraufhin, dass die Volksschule eben doch eine Verbundaufgabe ist. Diese vorgeschlagene, neue Aufteilung bringt neue Schnittstellen, welche nicht zwingend nötig sind. Denn die Überprüfung der Zielerreichung der obligatorischen Schule wird durch HarMoS weitgehend abgedeckt. Es sind Leistungsmessung im 4., 8. und 11. Schuljahr – Beginn der Zählung mit dem Kindergarten – vorgesehen. Eine Neuausrichtung des letzten Schuljahres ist auch mit der heutigen Struktur möglich.

Die gesamte Volksschule muss weiterhin gemeinsam im Verbund von Kanton und Gemeinden getragen und verantwortet werden. Ein vertikaler Schnitt mit einer prozentualen Beteiligung des Kantons an den Gesamtkosten bringt dabei eher Gewähr für gute Schlussresultate!

S. 44 „Weiter zeigten die vorgenommenen Abklärungen, dass es übergeordnete Aufgaben im Volksschulbereich gibt, welche mit Vorteil generell – und somit auch für die Schuljahre 1 bis 8 – dem Zuständigkeitsbereich des Kantons zugeordnet werden. Einerseits kann es sich dabei um wichtige Schulentwicklungsprojekte handeln, andererseits sind auch bestimmte Querschnittsfunktionen zu diesen übergeordneten Aufgaben zu zählen. **Mit der Zuordnung dieser Aufgaben zum Kanton soll zu Gunsten aller Kinder in den Bündner Gemeinden ein einheitliches Ausbildungsangebot sichergestellt werden.**“

Ein einheitliches Ausbildungsangebot für alle Bündner Schülerinnen und Schüler ist zentral. Beim Fokus auf Schulentwicklungsprojekte und anstehenden Veränderungen wird gerne das Kerngeschäft – die tägliche Unterrichts- und Erziehungsarbeit – vernachlässigt.

S. 101 „Optimierung der Zusammenarbeit bei Verbundaufgaben (Instrument 4)
Die Frage nach einer Optimierung der Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden stellt sich ausschliesslich bei den verbleibenden Verbundaufgaben. Grundsätzlich sollen die Rollen zwischen dem Kanton und den Gemeinden so verteilt werden, dass der Kanton die strategischen Vorgaben setzt und die Gemeinden beim Vollzug Entscheidungsspielräume haben. Objektbezogene und aufwandabhängige Beiträge sollen soweit möglich durch leistungsabhängige Pauschal- oder Globalbeiträge ersetzt werden. Die Steuerung von Projekten hat sich danach auszurichten. Je nach Aufgabenbereich sind die wesentlichen Elemente der Aufgabenerfüllung und -finanzierung im Rahmen von Leistungsvereinbarungen festzulegen.“

Diese Grundhaltung lässt sich für die Schule gut vorstellen. Eine Pauschalentschädigung für das 9. Schuljahr berücksichtigt jedoch nicht den gesamten Aufwand für die Verbundaufgabe "Volksschule". Eine Ausrichtung am tatsächlichen Aufwand ist aber notwendig. Nebst einer Grundpauschale muss auf die Schülerzahlen und das benötigte Unterstützungsangebot abgestellt werden.

„Nicht berücksichtigt sind im Weiteren die personellen Auswirkungen sowie die Effizienzgewinne und die Folgen der vergrösserten Entscheidungsspielräume von Kanton und Gemeinden.“

Einige Effizienzgewinne mögen irgendwann auf dem Papier nachgewiesen werden können, aber die meisten Aufgaben im Sozialen Bereich können nur mit Qualitätseinbussen vergünstigt werden. Die Verlierer werden die Familien, ältere Generationen und Menschen am Rande unserer Gesellschaft sein. Ebenso nicht zu beziffern wird der Verlust an Know-how bei funktionierenden Diensten sein.

Einzelne Aufgaben im Schulbereich

K10 Unterricht von fremdsprachigen Kindern (S. 55)

Wir sehen in der Beherrschung der vor Ort geltenden Erstsprache eine Schlüsselfunktion für die Integration und den schulischen Erfolg. Die Kostenübernahme durch den Kanton berücksichtigt die unterschiedliche Belastung der Gemeinden und ist richtig.

K11 Übergeordnete Aufgaben im Volksschulbereich (S. 56)

Diese Zusammenstellung zeigt auf, dass sehr viele Aufgaben im Volksschulbereich übergeordnete Aufgaben des Kantons sind und in entsprechenden Gesetzen und Ausführungsbestimmungen festgelegt werden. Viele Aufgaben sind eng miteinander verknüpft und eine klare Abgrenzung schwierig. Deshalb ist im Hinblick auf künftige Veränderungen eine stärkere Führung durch den Kanton – und zwar auf allen Stufen – nötig.

Wir begrüssen, dass die geplanten Schulentwicklungsprojekte allesamt vom Kanton geplant und finanziert werden.

Schulleitungen (S. 56)

In den Schulleitungen sehen auch wir eine Schlüsselfunktion für die künftige Qualitätssicherung. Deshalb begrüssen wir, dass der Kanton die Kosten für die Schulleitungen übernimmt. Schulleitungsmitglieder verfügen über Unterrichtserfahrung und eine entsprechende Ausbildung, um ihr Amt professionell ausführen zu können. Da in der Teilrevision des Schulgesetzes (April 2008) nur ein Anreizsystem für Schulleitungen geschaffen wurde, kann für die NFA aber nicht von flächendeckenden Schulleitungen ausgegangen werden.

Wir erwarten, dass mit der Totalrevision des Schulgesetzes 2010 die Schulleitungen für obligatorisch erklärt werden.

G6 Familienergänzende Kinderbetreuung (S.71)

Eine familien- und schulergänzende Betreuung der Kinder ist für viele Erziehungsverantwortliche eine notwendige Unterstützung in ihrer Aufgabe und für viele Kinder sinnvoll. Das Angebot soll verschieden bzw. bedarfsgerecht ausgestaltet werden und soll verschiedene Altersstufen umfassen.

Will sich der Kanton aus der Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung zurückziehen, werden die aufgrund des Familienberichts Graubünden und auch aufgrund der Bestimmungen von HarmoS erlassenden und zu erlassenden Gesetze ausserhalb der Agglomeration im Bündner Rheintal kaum umgesetzt und verkommen zur Makulatur.

G13 Besoldung der Kindergartenlehrpersonen und der Hilfskräfte in Kindergärten (S.78)

„Beteiligung an den Kosten der Hilfskräfte für sprachliche Förderung fremdsprachiger Kinder und für die Betreuung behinderter Kinder“

Der Begriff Hilfskräfte bedarf einer gründlichen Klärung. Es darf nicht sein, dass qualifizierte Berufsgruppen infolge Sparmassnahmen von Gemeinden oder infolge fehlender Fachpersonen durch irgendwelche Hilfskräfte ersetzt werden!

Wir erwarten, dass „Hilfskräfte“ genau definiert werden und auch wann und unter welchen Bedingungen diese eingesetzt werden können! Auch der Begriff „Betreuung“ im Kindergarten muss genau beschrieben und definiert werden!

Denn nebst der Betreuung brauchen oben angesprochene Kinder insbesondere eine fachlich qualifizierte Förderung. Für eine erfolgsversprechende sprachliche Integration, bzw. Förderung von Behinderten und deren Integration sind zwingend qualifizierte Fachpersonen, d.h. Fachlehrpersonen für Deutsch, bzw. Heilpädagogen, einzusetzen.

Der Gestaltungsspielraum der Gemeinden (S.42) könnte hier für den Kindergarten negativ ausgenutzt werden, indem die vom Kanton bezahlten „Hilfskräfte“ die Stelle von Fachlehrpersonen einnehmen!

G16 Untergymnasium (S.81)

Durch die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten des Untergymnasiums entsteht ein Anreiz sich für die Führung einer starken Volksschuloberstufe in der eigenen Gemeinde einzusetzen. Da wir einen Schnitt nach der 2. Oberstufe ablehnen, muss diese Regelung allenfalls auf die gesamte Dauer der Oberstufe ausgedehnt werden.

G17 Sing- und Musikschulen (S.82)

Die Musikerziehung erachten auch wir für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen als wichtig. Der erforderliche Einzel- und Kleingruppenunterricht ist nicht kostenlos zu haben und für etliche Eltern zu teuer. Die verpflichtende Kostenbeteiligung durch die Gemeinden ist deshalb zu bejahen.

V1 – V7 Verbundaufgabe Volksschule (S 91 ff)

Den Schnitt Ende der 8. Klasse lehnt der LEGR grundsätzlich ab. Der Kanton darf sich nicht aus der Co-Finanzierung der Volksschule bis zur 8. Klasse zurückziehen. Die Umlagerung oder Umorganisation aller Massnahmen V1 – V7 zu Lasten der Gemeinden sind abzulehnen-

V1 Besoldung der Volksschullehrpersonen und der Lehrpersonen-Stellvertreter (S.91)

Die kantonalen Vorgaben für die Mindestbesoldung der Lehrpersonen sind unbedingt nötig und nach oben anzupassen. Die heutigen Bündner Mindestlöhne rangieren im schweizerischen Vergleich für alle Lehrpersonenkategorien an letzter Stelle.

Eine Umfrage des EKUD aus dem Jahre 2007 hat gezeigt, dass zwei Drittel der Bündner Lehrpersonen den Mindestlohn beziehen. Unattraktive Anstellungsbedingungen erschweren gerade peripheren Gemeinden adäquat ausgebildete Lehrpersonen zu gewinnen und zu halten, was für das gute Gelingen von Schule eine Voraussetzung ist.

Auf die Schule werden auch in den nächsten Jahren wieder viele Reformprojekte zukommen. Die Einführung von Englisch und der flächendeckenden Integration auf der Primarschulstufe sind zwei Beispiele dafür. Vor diesem Hintergrund und den stetig steigenden Anforderungen und Aufgaben müssen die Löhne in Graubünden endlich angepasst werden.

Der LEGR fordert seit Jahren eine Anpassung der Besoldung der Lehrpersonen ans Ostschweizerische Mittel. Es besteht dringender Handlungsbedarf!

„ Der Kanton erlässt übergeordnete gesetzliche Vorgaben und kontrolliert deren Einhaltung.“

Die Einhaltung der (Qualitäts-) Vorgaben scheint uns zentral. Dabei ist die Rolle des Inspektorats als Kontrollfunktion für die Schulträger unbedingt zu stärken. Ebenso muss der Kanton über klar definierte Mittel und Massnahmen verfügen, um die Einhaltung der kantonalen Vorgaben einzufordern.

Ein grosser Widerspruch besteht jedoch die Redewendung, welche in der Realität leider oft Recht behält: „Wer zahlt, befiehlt“. Der Kanton macht viele Vorgaben, die Gemeinden sollen bezahlen.

Beschreibung und Begründung der Neuregelung für die 9. Klasse

„Um zu gewährleisten, dass möglichst alle Schüler und Schülerinnen nach Abschluss der Volksschule(...) über den gleichen Ausbildungsstand verfügen, ist es wichtig, dass die Verantwortung für das letzte Schuljahr beim Kanton liegt.“

Aus folgenden Gründen ist diese Begründung für uns nicht nachvollziehbar:

- Mit dieser Begründung liefert der Kanton das Einverständnis, dass es eben doch wichtig ist, dass der Kanton die Verantwortung übernimmt, damit alle über den gleichen Ausbildungsstand verfügen. Ein vergleichbarer, guter Ausbildungsstand ist jedoch auf allen Schulstufen, insbesondere auch beim Schuleintritt und im Kindergarten, nötig. Denn dort wird die entscheidende Basis für eine erfolgreiche Schullaufbahn gelegt.
- Die von HarmoS vorgegebenen Leistungsmessungen am Ende der 4., 8. und 11. Klasse ergeben unserer Ansicht nach verlässlichere Resultate und Steuerungswissen. Mit dem Übertritt in weiterführende Schulen nach dem 10. Schuljahr, könnte dieser Zeitpunkt ebenso interessant und wichtig sein.

V3 Reisekosten der Schüler (S.93)

Periphere Gemeinden sind oft auch finanzschwache Gemeinden, und genau in diesen Gemeinden fallen weite Schultransporte an. Die Gemeinden werden mit der Übernahme der Transportkosten also doppelt für ihre geographische Lage bestraft. Die Transportkosten gehen zulasten das Bildungsbudget der Gemeinde. Folglich steigt damit die Gefahr, dass anderswo in der Bildung gespart wird – auf Kosten der Kinder.

V5 Sonderschulung (Beiträge an die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen) (S.95)

Das Sonderpädagogische Konzept GR wurde unter Sonderschulkonzept im März 07 (im Sinne von Artikel 197, Zif. 2, BV) für die Phase 2008 - 2010 genehmigt und ist in Umsetzung. Diese stellt eine grosse Herausforderung für jede Schulgemeinde dar. Gleichzeitig zieht sich der Kanton aus dem kostspieligen niederschweligen Bereich zurück.

Wenn die Gemeinden die Finanzierung beispielsweise für Heilpädagogen und Heilpädagoginnen im niederschweligen Bereich vollumfänglich übernehmen müssen, so werden sie in Kostenzwangssituationen dieses Angebot minimieren. Dazu gibt es bereits heute einige schlechte Beispiele.

Da der Kanton das einzelne Kind, welches erhöhten Förderbedarf benötigt, finanziell unterstützen wird, kann sich eine grosse Anzahl von Betroffenen verheerend auf die Finanzlage einer Gemeinde auswirken. Müsste beispielsweise eine finanzschwache Gemeinde viele Kinder heilpädagogisch unterstützen, würde dies deren Bildungsbudget übersteigen, so dass eine Förderung, d.h. die Beschulung des Kindes in dieser Gemeinde fraglich wird.

Somit könnte das Sonderschulkonzeptes nicht erfolgreich umgesetzt werden und wäre zum Scheitern verurteilt. Der Abbau von notwendigen Unterstützungsmassnahmen würde voll auf Kosten der Lernenden gehen. Es würde nur die Hoffnung auf eine differenzierte Formulierung im Behindertengesetz und in der Verordnung über die Sonderschulung übrig bleiben.

V6/V7 Führung von zweisprachigen Schulen und Klassen (S.96)

V7 Sprachaustauschaktivitäten (S.97)

Die Führung von zweisprachigen Schulen und Klassen unterstützt den Gedanken des kantonalen Sprachgesetzes und muss im Interesse des Kantons liegen. Austauschaktivitäten zwischen den verschiedenen Sprachgebieten und -kulturen bilden dabei eine wertvolle Möglichkeit der Vertiefung. Finanzielle Anreize sind unbedingt beizubehalten. Eine Beteiligung an allen anfallenden Kosten erachten wir als gerechtfertigt.

Weiterbildung der Volksschullehrpersonen (S.120)

Der Zusammenstellung entnehmen wir, dass die Weiterbildung der Volksschullehrpersonen an die Gemeinden übergehen soll, dabei finden wir jedoch in den Vernehmlassungsunterlagen keine genauere Beschreibung. Auch dies ein Zeichen dafür, dass die permanente Weiterbildung in allen Fachbereichen öfters stiefmütterlich behandelt wird.

Seit langem fordert der LEGR, dass der Kanton einen grossen Teil der Weiterbildung übernehmen und die Sparmassnahme von 2003 in diesem Bereich rückgängig machen soll.

Die Geschäftsleitung LEGR sieht folgende Voraussetzungen als nicht erfüllt:

- **Tragfähige, professionelle Strukturen sind in allen Bündner Gemeinden vorhanden.**
- **Ein verbindliches Schulangebot ist für alle Bündner Schülerinnen und Schüler definiert.**
- **Zeitgemässe, im Vergleich zu anderen Kantone konkurrenzfähige Anstellungsbedingungen sind für alle Bündner Lehrpersonen gesichert.**
- **Präzise Instrumente zur Sicherung der flächendeckenden Schulqualität sind festgelegt.**
- **Der Kanton verfügt über Durchsetzungsmöglichkeiten gegenüber Gemeinden, welche zum Beispiel trotz Bedürfnis keine familienergänzende Betreuung anbieten oder trotz Bedürfnis keine heilpädagogische Begleitung finanzieren wollen.**

Mit einer unbeständigen Finanzpolitik, wie sie die vorgeschlagene NFA GR im Volksschulbereich ermöglicht, würde das Gut Bildung in Graubünden nachhaltig geschädigt. Der LEGR lehnt darum die vorgeschlagene NFA GR für die Volksschule ab.

Geschäftsleitung LEGR

Klosters, 2. Juli 2008

Fabio Cantoni, Präsident LEGR

Jöri Schwärzel, Leiter Geschäftsstelle LEGR